

Bodenrecht in Benin (M. Doevenspeck)

In vielen afrikanischen Gesellschaften stellt der Boden kein beliebig akkumulierbares Eigentum dar, sondern eine Überlebensgrundlage von Gruppen, die aus Erdgeistern, Ahnen, Lebenden und Ungeborenen besteht (MÜNKNER 1984, 1994; DEGLA 1998: 59ff). In diesem Sinne bedeutet Eigentum an Boden weniger eine Sachherrschaft als vielmehr Verantwortung gegenüber dem Kollektiv, womit die Funktion des Bodenrechts als soziales Sicherungssystem für die ländliche Bevölkerung bereits angezeigt ist. Das lokal- und regionalspezifisch unterschiedlich umgesetzte Gewohnheitsrecht weist in Benin grundlegende Gemeinsamkeiten auf: Eine kollektivistische Grundkonzeption mit einem magisch-spirituellen Fundament und eine hierarchische Schichtung von Landrechten (vgl. NEEF 1999; KIRK 1999; DE HAAN 1997 und ZOMAHOUN 1997 für Nordbenin, BIAOU 1997; EDJA 1997 und PESDAY 1990 für Zentralbenin sowie N'BESSA 1999; DEGLA 1998 und NEEF 1997 für Südbenin). Die religiöse Bedeutung des Bodens leitet sich aus der Überzeugung ab, dass Ahnen der aktuellen Inhaber traditioneller Bodenrechte, die als erste Siedler in ein Gebiet gekommen waren, ein Abkommen mit den dem Boden innewohnenden Erdgeistern abgeschlossen haben, um das Land nutzen zu können. Daraus wird gefolgert, dass alle Entscheidungen, die den Boden und seine Nutzung berühren, im Sinne der Ahnen getroffen werden müssen, um deren Zorn und damit verbundene Bestrafungen zu vermeiden. Ihr Beistand und das Wohlwollen der Erdgeister werden durch Opfergaben und Zeremonien gesichert. Landverkauf ist daher i. d. R. verboten und bedeutet eine Missachtung der Rechte künftiger Generationen. Eine zentrale Stellung kommt in diesem Zusammenhang dem Erdherren, dem *chef de terre* zu. Die Kategorie *chef de terre* dient in der Westafrikaforschung der Beschreibung eines idealtypischen dörflichen Dualismus zwischen den Verantwortlichen des Bodens und der Erdschreine und den politischen Herrschern. In der Realität können die Übergänge allerdings fließend bzw. ganz aufgehoben sein oder auch mehrere, dem Erdherrenamt vergleichbare Ämter in einem Dorf existieren. Der Erdherr bzw. ein anders genannter Würdenträger mit vergleichbaren Funktionen fungiert als eine Art Treuhänder des Kollektiveigentums Boden und verwaltet als Nachkomme und Repräsentant des Siedlungsgründers dessen Erbe. Als Bodenpriester obliegt ihm die Durchführung bestimmter Rituale zur Aussaat und Ernte. Die durch ihn ausgeübte Kontrolle betrifft gleichermaßen genutztes und ungenutztes Land. Freies Land, also Land, auf das niemand Anspruch erhebt, gibt es i. d. R. nicht. Bereits 1920 stellte ein französischer Kolonialbeamter fest: „*En Afrique Tropicale il n' y a pas un pouce de terrain qui n'a pas ses propriétaires*“ (zitiert nach EKANZA 1997: 192).

Bodenbesitz ist in meist Benin kollektiv organisiert und wird einer patrilinearen Gruppe (z.B. Lineage, erweiterte Familie) mit virilokaler Deszendenz zur Nutzung überlassen. Innerhalb der Gruppen entscheiden in der Regel die Ältesten über die Landzuteilung an die Mitglieder. Der Erdherr überwacht die Einhaltung von Nutzungsregelungen und ist idealtypisch die wichtigste dorfinterne Schlichtungsinstanz bei konkurrierenden Ansprüchen einzelner Gruppen oder Gruppenmitgliedern. Zwischen unterschiedlichen Gruppen können Auseinandersetzungen um Land aus der oft umstrittenen Reihenfolge der jeweiligen Ankunft im Dorf entstehen. Nicht jeder bspw. von Migranten als autochthon wahrgenommener Einheimische ist dies auch in den Augen der länger Ansässigen. Autochthonie ist relativ und stets verhandelbar. Eine homogene autochthone Bevölkerung gibt es nicht. Besonders auf Dorfebene bestehen i.d.R. subtile oder auch deutlich artikulierte Trennlinien zwischen den, dem jeweiligen Gründungsmythos nach vermeintlich direkten Nachfahren des Erstsiedlers und den später angekommenen Gruppen. Diese Unterscheidungen können lange Zeit bedeutungslos bleiben, erlangen aber bei Entwicklungen, die zu verstärkter Landknappheit oder einer Wertsteigerung des Bodens führen (etwa durch Zuwanderung oder die Einführung

marktorientierter Anbaukulturen), neue Bedeutung. Durch Heiratsverbindungen zwischen Angehörigen unterschiedlicher Gruppen werden diese Diskurse weiter verkompliziert. Wie im Laufe der Untersuchung noch gezeigt wird, kann es in diesem Zusammenhang sowohl zu Konkurrenzen hinsichtlich der Interpretationshoheit interessenbesetzter Dorfgründungsgeschichte kommen, als auch zur Anzweiflung der Rechte und Aufgaben des i. d. R. die Ansprüche seiner Gruppe vertretenden Erdherrn.

Während der Kolonialherrschaft wurden per Dekret unterschiedliche Verfahren zur Registrierung offizieller Bodenrechtstitel eingeführt. Diese Registrierungspolitik scheiterte v.a. daran, dass sie den Bewohnern der Kolonie schlicht unbekannt blieb. Ebenfalls per Dekret wurde 1955 das Gewohnheitsrecht wieder offiziell anerkannt, ohne die Möglichkeit der Registrierung abzuschaffen. Als Rechtsnachfolger der französischen Kolonialregierung versteht sich der beninische Staat seit der Unabhängigkeit 1960 als Eigentümer aller nicht besiedelten und bebauten Gebiete, für die kein registrierter Bodenrechtstitel besteht. Auch nach der Unabhängigkeit kam es weder zu einer rechtswirksamen Anerkennung der Gewohnheitsrechte, noch zu einer konsequenten Durchsetzung staatlicher Rechtsvorstellungen. Die wechselnden Regierungen führten die unklare Bodenrechtspolitik der Kolonialverwaltung weiter fort. Damit kam es schon früh zu einer Überlagerung von Gewohnheitsrechten und staatlichen Gesetzen. Beide schwächen sich bis heute gegenseitig, was zu einem Pluralismus parallel angewandter und sich oft widersprechender Rechtsformen führte. Die Lösung von Landkonflikten, die z. T. als direkte Folge dieser Situation der Rechtsunsicherheit zu verstehen sind, wurde zusätzlich erschwert.

Konflikte unter den Inhabern traditioneller Bodenrechte ergeben sich insbesondere aus strittigen Verkäufen und Grenzziehungen. Mit zunehmender Landknappheit, der Ausweitung der Anbauflächen für Exportkulturen und einer damit verbundenen wachsenden Nachfrage seitens städtischer Investoren in Süd- und Teilen Zentralbenins (Savè, Glazoué, Savalou) häufen sich Auseinandersetzungen über in der Vergangenheit nicht dokumentierte Schenkungen, Erbfälle, Leihen und andere Transaktionen (NEEF 1999: 160). Bei Verkäufen ist oft strittig, wer innerhalb der landbesitzenden Gruppe überhaupt das Recht hat, Land zu verkaufen (vgl. EDJA 1997). Wie bspw. in Parakou beobachtet werden konnte, werden als Folge dieser Rechtsunsicherheit bei Gericht eine Vielzahl von Mehrfachverkäufen der gleichen Parzelle verhandelt.

Konflikte zwischen autochthonen Landbesitzern und Zuwanderern entstehen meist aus unklaren Pachtbestimmungen. Insbesondere im extrem dicht besiedelten Süden und vermehrt auch in der Mitte Benins ist die Individualisierung und Monetarisierung der Gewohnheitsrechte weit vorangeschritten. Die kollektive Grundkonzeption hat kaum noch Bedeutung, während das moderne Recht keine echten Alternativen bieten kann. Verschiedene Pachtformen (Geld-, Natural-, Arbeitspacht) haben die traditionelle Leihe ersetzt. Meist werden weder Dauer noch Höhe der Pacht schriftlich fixiert, und die Pächter befinden sich im Konfliktfall in einer schwachen Position, da sie weder gewohnheitsrechtliche Regelungen noch staatliche Rechtsvorschriften in Anspruch nehmen können. Um das Pachtverhältnis jederzeit auch kurzfristig aufkündigen zu können, dehnen die Verpächter das übliche Baumpflanzverbot z.T. auf potenziell mehrjährige Nahrungsmittelkulturen wie Maniok aus (DEGLA: 102).

In den 1990er Jahren wurde von der Regierung in Benin mit dem *Plan Foncier Rural* (PFR) ein Lösungsansatz für die bodenrechtlichen Probleme auf den Wege gebracht, der als vereinfachtes Katasterwesen die bodenrechtliche Situation im ländlichen Raum stabilisieren soll. Parallel zur Entwicklung des PFR wird auf Regierungsebene an einer Reform des Bodenrechts, dem *Code Foncier Rural*, gearbeitet, der bislang nur als Gesetzesvorschlag vorliegt.

Literatur:

- Biaou, G. 1997: Pouvoir Local et Gestion de Ressources Naturelles au Bénin. In: Bierschenk, T.; Le Meur, P.-Y.; von Oppen, M. (Hg.): Institutions and Technologies for Rural Development in West Africa. Weikersheim. S. 203 - 212.
- Degla, P. 1998: Agrarverfassung in Südbenin: Probleme der Bodenordnung und ihre Auswirkungen auf außerlandwirtschaftliche Erwerbstätigkeit. Göttingen.
- De Haan, L. J. 1997: Land Degradation. Livelihood Strategies and "Gestion de Terroir". Scenarios in North Benin. In: Bierschenk, T.; Le Meur, P.-Y.; von Oppen, M. (Hg.): Institutions and Technologies for Rural Development in West Africa. Weikersheim. S. 265 - 277.
- Edja, H. 1997: Phénomènes de frontière et problèmes de l'accès à la terre. Le cas de la sous-préfecture de Save au Bénin. Das Arabische Buch. Arbeitspapiere zu afrikanischen Gesellschaften 12.
- Ekanza, S.-P. 1997: Pillage, fraude et corruption sur la filière du bois. In: Contamin, B.; Memel-Foté, H. (Hg.): Le modèle ivoirien en questions. Crises, ajustements, recompositions. Paris. S. 191 - 204.
- Kirk, M. 1999: Land tenure, technological change and resource use: transformation processes in African agrarian systems. Frankfurt a.M.
- Münkner, H. 1984: Merkmale des autochthonen afrikanischen Bodenrechts. In: ders.: Entwicklungsrelevante Fragen der Agrarverfassung und des Bodenrechts in Afrika südlich der Sahara. Marburg. S. 1 - 17.
- Münkner, H. 1994: Mensch und Boden als zentrale Größe im Entwicklungsprozeß. Marburg.
- N'Bessa, B. 1999: Les exploitations agricoles des citadins en milieu rurale: L'exemple béninois. In: Les Cahiers d'Outre-Mer 207. S. 275 - 297.
- Neef, A. 1997: L'insécurité foncière au Sud du Bénin: ses causes et ses effets. In: Bierschenk, T., Le Meur, P.-Y.; von Oppen, M. (Hg.): Institutions and Technologies for Rural Development in West Africa. Weikersheim. S. 321 - 331.
- Neef, A. 1999: Auswirkungen von Bodenrechtswandel auf Ressourcennutzung und wirtschaftliches Verhalten in Benin und Niger. Frankfurt a.M.
- Pescay, M. 1990: Etude des Problèmes Fonciers dans le Zou: Bilan-diagnostic et propositions d'action. PPEZ-IRAM. Ministère de Développement Rural. Cotonou.
- Zoumahoun, G. H. 1997: Modes d'Utilisation des Ressources Naturelles et des Droits d'Usages Fonciers: Projet Promotions de l'Elevage dans l'Atacora. In: Bierschenk, T., Le Meur, P.-Y.; von Oppen, M. (Hg.): Institutions and Technologies for Rural Development in West Africa. Weikersheim. S. 341 - 349.